

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Zu den Art. 1 bis 3 ( Änderung des KGEG, HEG,VOG)

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG) sieht für österreichische StaatsbürgerInnen, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, oder im Verlauf des Zweiten Weltkrieges oder während der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden, oder sich auf Grund politischer Verfolgung oder drohender politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und von einer ausländischen Macht festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden, monatliche Geldleistungen in Höhe von € 15 bis € 37 je nach Dauer der Gefangenschaft vor.

Hierbei handelt es sich um die einzige Geldleistung im Rahmen des Sozialentschädigungsrechtes, die keiner jährlichen Valorisierung unterzogen wird. Diese Geldleistung wurde auch seit ihrer Einführung, mit Ausnahme einer Aufrundung von im Schnitt rund € 0,50 im Jahr 2005, nie erhöht. Mit Stand 1. Jänner 2016 bezogen 17.056 Personen eine Leistung aus dem KGEG.

Entwicklung der Leistungsbezieher/innen in den letzten 10 Jahren:

2006	57.503	
2007	53.367	-7,2%
2008	48.699	-8,7%
2009	44.293	-9,0%
2010	39.870	-10,0%
2011	35.590	-10,7%
2012	31.442	-11,7%
2013	27.461	-12,7%
2014	23.661	-13,8%
2015	20.406	-13,8%
2016	17.056	-16,4%

Der vorliegende Entwurf sieht eine einmalige Erhöhung der Geldleistungsbeträge nach dem KGEG im Jahr 2017 vor. Nach drei Jahren soll eine Evaluierung hinsichtlich einer möglichen neuerlichen Erhöhung erfolgen.

Im Heeresentschädigungsgesetz sollen redaktionelle Anpassungen sowie präzisierend normiert werden, dass im Verfahren vor dem Sozialgericht ein vom Kriegsoffer- und Behindertenverband vorgeschlagener Vertreter als fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer nach dem ASGG zu bestellen ist.

Im Verbrechenopfergesetz soll eine gesetzliche Grundlage für die Förderung von Projekten für Verbrechenopfer geschaffen werden.

#### Zu Art. 4 (Änderung des Sozialministeriumservicegesetzes)

Mit der Bestimmung des § 2a Abs. 3 des Sozialministeriumservicegesetzes wurde eine gesetzliche Grundlage zur Führung der Kontaktdatenbank geschaffen. Eine Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank gespeicherten Daten wurde ausschließlich bestimmten Bediensteten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen eingeräumt. Zwischen der Kontaktdatenbank und sämtlichen Fachapplikationen besteht eine Wechselwirkung, die bislang im Gesetzestext nicht deutlich zum Ausdruck gebracht wurde. Es soll daher zur Klarstellung die in § 2a Abs. 3 ausschließlich Bediensteten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen eingeräumte Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank gespeicherten Daten auch auf die in den Fachapplikationen gespeicherten Daten erweitert werden.

Nach Inbetriebnahme der Teilapplikation Kontaktdatenbank wurde die Notwendigkeit erkannt, dass die Einräumung eines lesenden Zugriffsrechtes auf die Kontaktdatenbank und auf die damit in Wechselwirkung stehenden, jeweiligen Fachapplikationen für bestimmte Bedienstete des

Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Einzelfall unbedingt notwendig ist. Aufgrund der derzeit restriktiven Formulierung von § 2a Abs. 3 ist dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz aber der Zugriff auf die Kontaktdatenbank und auf die jeweiligen Fachapplikationen verwehrt. Bestimmte Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hatten bis dato eine lesende Zugriffsberechtigung auf die Altapplikationen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, die durch die Kontaktdatenbank und die Fachapplikationen nunmehr abgelöst wurden.

Beschwerdefälle, die beispielsweise die 24-Stunden-Betreuung, die Gewährung von Zuwendungen für die Ersatzpflege gemäß § 21a des Bundespflegegeldgesetzes, das Pflegekarengeld oder Angelegenheiten des Bundesbehindertengesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes betreffen, sind regelmäßig unter hohem Zeitdruck zu erledigen. Derzeit ist es aber notwendig, die für die Bearbeitung erforderlichen, personenbezogenen Daten vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Form von meist umfangreichen Aktenbestandteilen anzufordern, die in Folge in Papierform dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übermittelt und nach Erledigung der Beschwerdeangelegenheit wieder rückübermittelt werden. Auch im Zuge des Projektes „Qualitätssicherung in der ärztlichen Begutachtung“ können Auswertungen stichprobenartig auf korrekte Durchführung nur nach vorheriger Anforderung von Gutachten und Übermittlung in Papierform an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geprüft werden. Aus Gründen der Effektivität, Effizienz und Ressourcenschonung sollen daher durch die Einräumung von Leserechten auf die Kontaktdatenbank und die jeweiligen Fachapplikationen langwierige, zeitintensive Übermittlungswege zwecks Prüfung und Erledigung von Beschwerdefällen in Ausübung der Aufsichtspflicht vermieden werden.

Die rasche Kenntnis des Ablebens bezugsberechtigter Personen ist bei der Vollziehung der mit Dauerzahlungen verbundenen Sozialentschädigungsgesetze (Kriegsopferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, 24-Stunden-Betreuung sowie der im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen verbleibenden Teilagenden des Heeresentschädigungsgesetzes) von besonderer Bedeutung. Ein automationsunterstützter Transfer von Sterbedaten aus dem Personenstandsregister in die Kontaktdatenbank des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ist Voraussetzung für die Vermeidung von Überzahlungen aus Gründen des Ablebens. Derzeit ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in diesen Fällen auf eine Verständigung durch Angehörige, Kreditinstitute (im Fall unbarer Rentenanweisungen), mit der Durchführung von Verlassenschaftsverfahren betraute Notare, Pflegeeinrichtungen etc. angewiesen. Die Praxis zeigt, dass auf diesem Weg einlangende Mitteilungen oftmals verspätet, in manchen Fällen erst Monate nach dem Ableben der Leistungsbezieher/innen einlagen. Die Hereinbringung derart entstandener Übergenüsse ist risikobehaftet und im Fall eines überschuldeten Nachlasses oftmals nicht oder in vollem Umfang möglich. Durch eine elektronische Anbindung der Kontaktdatenbank an das Zentrale Personenstandsregister soll eine regelmäßige Aktualisierung der in der Kontaktdatenbank enthaltenen Personenstandsdaten, insbesondere von Sterbedaten, möglich sein.

#### **Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialentschädigungsrecht“) und Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung von Bundesbehörden und sonstigen Bundesämtern“).

## Besonderer Teil

### **Zu Art. 1 Z 1 (§ 4 Abs. 1 KGEG):**

Nach der bestehenden Rechtslage gebührt je nach Dauer der Kriegsgefangenschaft eine monatliche Leistung in vier Betragsstufen: 15,00 €, 22,50 €, 29,50 € und 37,00 €. Diese Beträge wurden seit dem Inkrafttreten des KGEG im Jahr 2001 mit Ausnahme einer geringfügigen Aufrundung im Jahr 2005 nicht erhöht. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen mit 1. Jänner 2017 die Leistungsbeträge einmalig um jeweils etwa 15% erhöht werden, es werden dann monatliche Beträge von 17,50 €, 26,00 €, 34,00 € und 43,00 € zur Auszahlung gelangen.

### **Zu Art. 1 Z 2, Art. 2 Z 4 und Art. 3 Z 2 (§ 23 Abs. 9 KGEG, § 46 Abs. 2 HEG und § 16 Abs. 18 VOG):**

Diese Bestimmungen enthalten die entsprechenden Inkrafttretensregelungen.

### **Zu Art. 2 Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 7 vierter Satz und § 2 Abs. 2 zweiter Satz HEG):**

Dabei handelt es sich um eine Klarstellung bzw. Beseitigung eines Redaktionsversehens.

### **Zu Art. 2 Z 3 (§ 42 Abs. 2 HEG):**

Es soll präzisierend normiert werden, dass im Verfahren vor dem Sozialgericht ein vom Kriegsopfer- und Behindertenverband vorgeschlagener Vertreter als fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer nach dem ASGG zu bestellen ist.

### **Zu Art. 3 Z 1 (§ 14c VOG samt Überschrift):**

Durch diese Bestimmung soll es dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach Maßgabe der finanziellen Mittel ermöglicht werden, Projekte zu fördern, die der Beratung, Betreuung und Unterstützung von Verbrechenopfern dienen. Es soll die Opferhilfeeinrichtung unterstützt werden, die in der allgemeinen Opferhilfe führend tätig ist. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zudem werden die näheren Eckpunkte für die Gewährung und Abrechnung der Förderung und Rückzahlung der Förderung im Falle ihrer widmungsgemäßen Verwendung definiert.

### **Zu Art. 4 Z 1 und 2 (§ 2a Abs. 3 SMSG):**

Mit der vorliegenden Norm soll zum einen im Gesetzestext verdeutlicht werden, dass zwischen der Kontaktdatenbank und sämtlichen Fachapplikationen eine Wechselwirkung besteht. Demnach soll die ausschließlich bestimmten Bediensteten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen eingeräumte Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank gespeicherten Daten nunmehr zur Klarstellung auch sämtliche Fachapplikationen umfassen. Zum anderen soll der Kreis der bislang ausschließlich Zugriffsberechtigten auf die Kontaktdatenbank und die jeweiligen Fachapplikationen um bestimmte Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für den Zweck der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht erweitert werden. Die einzuräumende Zugriffsberechtigung soll ausschließlich Leserechte umfassen. Die Novelle entspricht insofern den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, als aus Gründen der Effektivität, Effizienz und Ressourcenschonung durch die Einräumung von Leseberechtigungen langwierige Aktenübermittlungen in Papierform im Rahmen der Prüfung der Vollzugstätigkeit und zur Ausübung des Aufsichtsrechtes vermieden werden können.

### **Zu Art. 4 Z 3 (§ 2a Abs. 5 SMSG):**

Nach § 2a Abs. 3 Z 1 lit. f ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zwar ermächtigt, das Sterbedatum zu ermitteln und in der Kontaktdatenbank zu verwenden, eine regelmäßige Aktualisierung desselben findet allerdings nicht statt. Mit der vorliegenden Bestimmung soll eine Rechtsgrundlage für einen automationsunterstützten Transfer von Sterbedaten aus dem Personenstandsregister in die Kontaktdatenbank als Voraussetzung für die Vermeidung von Überzahlungen aus Gründen des Ablebens geschaffen werden. Dadurch wird die rasche Kenntnis des Ablebens bezugsberechtigter Personen bei der Vollziehung der mit Dauerzahlungen verbundenen Sozialentschädigungsgesetze möglich.